

Gemeinde Stadum

HAUS – UND BADEORDNUNG **für das beheizte Freibad der Gemeinde Stadum**

(in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.2005)

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Schwimmbades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Allgemeines

1. Die Gemeinde Stadum betreibt und unterhält das gemeindeeigene Freibad als der Gesundheit dienende öffentliche Einrichtung (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt).
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Freibadgeländes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt (Weitergabe an das Fundbüro des Amtes Karrharde).
9. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten ist nur insoweit gestattet, als sich kein anderer Besucher gestört fühlt.

Öffnungszeiten und Zutritt

10. Der Zutritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
11. Die Öffnungszeiten werden entsprechend der Jahreszeiten festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Der Besuch der Freibadeanlagen ist nur während der angezeigten Badezeit gestattet. Ausnahmeregelungen gelten für Schulklassen, Vereine, die Bundeswehr oder andere geschlossene Gruppen. Der Leiter der Gruppe bzw. der Lehrer übernimmt die Pflichten einer Badeaufsicht und ist für das Handeln seiner Gruppe verantwortlich. Von der Gemeinde wird eine Badeaufsicht in diesen Fällen nicht gestellt.
Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Ein Schadensersatz irgendwelcher Art wird dabei nicht geleistet.
12. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
13. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kinder unter 7 Jahre, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
14. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Wer ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen wird, hat eine Ordnungsstrafe in Höhe von 10,00 € zu zahlen.

Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück genommen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten.

Haftung

15. Die Gäste benutzen das Freibad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
16. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
17. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
18. Für Wertsachen und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

Benutzung des Bades

19. Das Bad darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. Die Badegäste dürfen den eingezäunten Bereich um die Becken nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt in diesem Bereich ist in üblicher Badebekleidung gestattet.
22. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betrittOb eine Anlage zum Springen frei gegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
23. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmhilfen ist nur im abgegrenzten Nichtschwimmerbereich erlaubt.

Sonstige Bestimmungen

24. Bei Benutzung der Umkleieräume sind die dort ausgehängten Anordnungen zu beachten.
25. Die Grünanlagen der Badeanstalt sind schonend zu behandeln. Das übersteigen der Abgrenzungen, das Betreten der Anpflanzungen sowie das Abbrechen von Zweigen und Blüten ist verboten.
26. Erfrischungen dürfen im Freibad nur von den von der Gemeinde Stadum zugelassenen Personen an der dafür zugewiesenen Stelle verkauft werden.
27. Im Schwimmbadbereich ist das Laufen mit Inlinern oder vergleichbaren Hilfen und das Ballspielen im Liegebereich verboten. Im Bedarfsfall darf auf den anliegenden Sportplatz ausgewichen werden.
28. Der Eingangsbereich ist von Fahrrädern frei zu halten.

Ausnahmen

29. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Stadum, den

Gemeinde Stadum
-Der Bürgermeister-